Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH
Schirmerstraße 12, A-4060 Leonding
registrierung@bps.at

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.1.1-24-16405

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Feuerschutzabschluss mit oder ohne Rauchschutzeigenschaften als Drehflügeltür, ein- und zweiflügelig, mit/ohne (verglasten) Seitenteilen, gemäß dem letztgültigen Klassifizierungsbericht und dem nationalen Anhang sowie dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog

PENEDERtherm60
EI_2 60, S_{200}, C5

des Herstellers

Peneder Bau-Elemente GmbH
Ritzling 9, 4904 Atzbach, Österreich

hergestellt in den Werken

Peneder Bau-Elemente GmbH, Ritzling 9, 4904 Atzbach, Österreich

[redacted]

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 2. Novelle - festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3850, Ausgabe 2023.01.01
Zusätzlich gilt: Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.1

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz
Nummer des Überwachungsvertrages: 3037/10

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] gilt die Registrierungsbescheinigung bis

23.10.2029

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

REGISTRIERUNGSSTELLE ÖÖ. BODEN- U. BAUSTOFFPRÜFSTELLE GmbH

Für die Oö. Landesregierung

Leonding, 24.10.2024

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

[1] LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022